

Nordverbund e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen PHYSIO-DEUTSCHLAND ,
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) –
Regionalverband
Bremen/Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein-
kurz: „Nordverbund“.
2. Der Verein ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in
Hannover
3. Er wurde im Register beim Vereinsregister des
Amtsgerichts XXXX unter der Vereinsregister- Nr: VR
XXXXeingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets
Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint. Aus
Gründen der „Lesbarkeit“ wird auf gendern verzichtet.

§ 2 Korporative /Kooperative Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes, Deutscher
Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., nachfolgend ZVK
bzw. BV (Bundesverband) PHYSIO-DEUTSCHLAND
genannt.
2. Dieser ist Mitglied im Weltverband der Physiotherapie
„World Physiotherapie“.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, die beruflichen,
wirtschaftlichen und berufsständischen und
berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder,
insbesondere in den Bundesländern Bremen, Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu fördern und zu
vertreten.
2. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht
gebunden und nicht auf einen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3. Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehört insbesondere:

- a) Förderung und Weiterentwicklung der Physiotherapie,
- b) Zusammenwirken mit anderen, der Gesundheit der Bevölkerung dienenden Organen für die Verbreitung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physiotherapie und deren Anwendung,
- c) Entwicklung von und Beteiligung an Maßnahmen der Berufsausbildung sowie Förderung und Durchführung der Berufsqualifikation im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie, einschließlich Einrichtungen hiervon.
- d) Förderung der Zwecke der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Physiotherapie,
- e) Berufsständische Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative, Ministerien, sonstigen Behörden, Organisationen, Körperschaften und Verbänden,
- f) Förderung des Abschlusses von regional geltenden Vereinbarungen mit Versicherungen, insbesondere Krankenkassen und Krankenversicherungen sowie Gemeinschaften von Versicherungsträgern, soweit der Regionalverband nach den gesetzlichen Grundlagen für solche Vereinbarungen zuständig ist und überregionale Interessen, insbesondere solche des Bundesverbandes nicht entgegenstehen,
- g) Behandlung allgemeiner arbeitsrechtlicher, vergütungs-, gebühren- und sozialrechtlicher Themen im Rahmen des Verbandszweckes,
- h) allgemeine Mitgliederberatung hier u.a.

1. Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, tariflichen und wirtschaftlichen Fragen.

2. Beratung und Vertretung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung und des Krankenhauswesens sowie während der Ausbildung und des Studiums

3. Unterstützung bei der Zulassung zu den Krankenkassen bzw. zu anderen Kostenträgern

4. Unterstützung bei allgemeinen Fragen zur Behandlung und Abrechnung von gesetzlich versicherten Personen gegenüber den Kostenträgern

5. Zur Verfügungstellung allgemeiner Informationen zur Berufsausübung

- i) Förderung der Lauterkeit des Wettbewerbs und Einhaltung berufsständischer Regelungen und Standards unter den Mitgliedern der Berufe in der Physiotherapie,
- j) Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander.

§ 4 Mitglieder

1. Der Regionalverband hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder des Regionalverbands haben die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.

2. Ordentliches Mitglied des Regionalverbandes kann jede Person werden, die die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung in der Physiotherapie nach dem im Wirkungsbereich des Regionalverbandes geltenden Bestimmungen hat.

Ordentliche Mitglieder haben allein Anspruch auf alle Dienstleistungen des Regionalverbandes, sofern ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wegen eines Ausschlussverfahrens ruhen.

3. Außerordentliches Mitglied kann werden,

a) wer eine Ausbildung für einen Beruf in der Physiotherapie nach dem im Wirkungsbereich des Regionalverbandes geltenden Bestimmungen absolviert, die das Ziel hat, die Erlaubnis gemäß vorstehender Ziffer 2 zu erlangen oder

b) wer als Angehöriger eines Berufes in der Physiotherapie aufgrund der teilweisen oder dauerhaften Nichtausübung des Berufes auf eigenen Antrag entsprechend eingestuft wird. Dies gilt insbesondere für Physiotherapeuten, die ein Studium in der Physiotherapie absolvieren.

Außerordentliche Mitglieder gemäß vorstehender Abs.3 sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt und weiter nicht berechtigt, sich in Organe des Regionalverbandes wählen zu lassen. Schüler/innen und Studierende gemäß Abs.3 haben beschränkt auf Personalwahlen das aktive Wahlrecht; im Übrigen bei Beschlüssen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft nach litera 3 a) endet automatisch mit dem Staatsexamen im Bereich der Physiotherapie oder mit Abbruch der Ausbildung.

4. Fördermitglieder sind Personen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen jeder Rechtsform, insbesondere Leistungserbringer aus den Heilmittelbereichen, die - ohne Angehöriger eines Berufes in der Physiotherapie zu sein - bereit sind, die Verbandszwecke und Ziele des Regionalverbandes zu unterstützen und zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht berechtigt, sich in Organe des Regionalverbandes wählen zu lassen. Ein Anspruch auf Verbandsleistungen besteht grundsätzlich nicht.

5. Der Vorstand des Regionalverbandes kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Regionalverbandes ernennen, die sich um den Regionalverband oder den Berufsstand der Physiotherapeuten besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt keine besonderen vereinsrechtlichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches oder per E-Mail übersandtes Beitrittsge such und dessen schriftliche Annahme durch den Verein bzw. Annahme durch Zusendung des Mitgliedsausweises.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.
3. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedschaften und Fördermitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes; dieser ist per Post in Schriftform an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes bis spätestens zum 30.9. (Datum des Poststempels) zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären; Kündigungen via E-Mail und/oder Messengerdienste sind unzulässig.
 - c) durch Ausschluss (§ 7).

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Vereines auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei Nachweis eines Verhaltens des Mitgliedes, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist;
 - b) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des Berufsstandes schwer schädigt;
 - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens einmal schriftlich angemahnt wurde.
2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem

Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.
Das Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich in Textform zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, dem Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen über die Aktivitäten des Regionalverbandes.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Regionalverbandes gegeben ist.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Außerordentliche Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Sprecher der JuniorenOrganisation vertreten, der mit Ausnahme von Haushaltsfragen mit 1 Stimme stimmberechtigt ist. Alle anderen außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dürfen an den Diskussionen teilnehmen. Bei Abstimmungen jeglicher Art, sind außerordentliche Mitglieder nicht stimmberechtigt. Sie haben weder ein aktives, noch passives Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Berufsordnung oder den standesrechtlichen Vorgaben der Physiotherapeuten festgelegten Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses zu beachten.*
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
3. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehört es, den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND, soweit dessen diese Zuständigkeit gegeben ist.

4. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen.
5. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse, der Kassenzulassung sowie (bei außerordentlichen Mitgliedern) die Beendigung ihrer Ausbildung bzw. die Erlangung der staatl. Anerkennung bzw. ihre Statusänderung dem Landesverband zu melden.
6. Die Mitglieder sollten im Interesse des Berufsstandes vor Absendung von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND berührt werden, den Vorstand unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
7. Die Mitglieder sollen sich über Mitteilungen und Beschlüsse des BV PHYSIO-DEUTSCHLAND und des Landesverbandes informieren.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. *Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist im ersten Quartal eines Jahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Staffelung des Beitrages richtet sich nach dem Status des Mitgliedes.*
2. Der Betrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren entsprechend eingezogen.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Beitragsordnung vorgibt.
4. Beitragsrückstände können gerichtlich eingeklagt werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag und nach Überprüfung durch den Vorstand in einzelnen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden, wobei die Ermäßigung jährlich neu zu beantragen ist und die Gründe nachweisbar darzulegen sind. *Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden kann allein nicht ausschlaggebend für eine Beitragsermäßigung sein.*

§ 11 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstandes als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz (digital) durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ des Regionalverbandes dar und ist nicht öffentlich.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine Frist zur schriftlichen Ankündigung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt; diese Anträge werden bei form- und fristgerechter Ankündigung behandelt, wenn sie der Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich stellt. Der Vorstand kann entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Diese muss auch einberufen werden, wenn 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;

3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
6. Wahl der Beiräte.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geführt. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Das Protokoll muss enthalten
- a) den Ort und die Zeit der Versammlung
 - b) den Namen des Versammlungsleiters
 - c) die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
- Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zugesandt.

§ 15 Der Vorstand

1. Nach der Verschmelzung gehören die Vorstände der ehemaligen Landesverbände von Bremen, Hamburg/Schleswig-Holstein und Niedersachsen dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl an. Der Vorstand besteht infolgedessen aus 9 Vorstandsmitgliedern.
2. Ab der nächsten ordentlichen Wahl besteht der Vorstand aus mindestens vier und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern
3. Dem Vorstand sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bundesland Bremen, ein Mitglied aus dem Bundesland Hamburg , ein Mitglied aus dem Bundesland Niedersachsen und ein Mitglied aus dem Bundesland Schleswig-Holstein angehören; für die Zuordnung ist bei frei beruflich tätigen Mitgliedern der Praxissitz, bei allen anderen Mitgliedern der Wohnsitz maßgeblich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
6. Die Wahl ist geheim.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes;

8. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
9. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe des Gesundheitswesens angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
10. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
11. Die Einstellung und Entlassung des Personals obliegen dem Vorstand. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer, einen Geschäftsstellenleiter sowie erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter einstellen, deren Überwachung dem Vorstand obliegt.
12. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
13. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
14. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
15. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
16. Ein Vertreter der Juniorenorganisation kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist mit Ausnahme von Haushalts- und Personalfragen mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat kann aus bis zu fünf Personen bestehen.
2. Für die Wählbarkeit, Wahl und Amtsdauer gelten die Vorschriften für den Vorstand gemäß §15 Ziff. 2, 3 und 4 entsprechend;
3. Die Wahl ist nur auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

4. *Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder erhalten Aufgaben und Tätigkeitsbereiche jeweils durch den Vorstand zugeteilt. Über die geleistete Arbeit geben die Beiratsmitglieder dem Vorstand in regelmäßigen Abständen Rechenschaft. Die Beiratsmitglieder nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes auf Einladung teil.*

§ 17 JuniorenOrganisation (LJO)

1. Der JuniorenOrganisation LJO gehören diejenigen Mitglieder an, die Schüler/innen einer anerkannten Schule für Physiotherapie sind. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Landesverbandes in den ersten 2 Berufsjahren Mitglied der JuniorenOrganisation.
2. Sie dient dem Informationsaustausch in berufsspezifischen Belangen sowie der politischen Mitgestaltung der gegenwärtigen und zukünftigen Rahmenbedingungen des Berufsstandes.
3. Die Landesjuniorenorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung;
4. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
5. Mitglieder der JuniorenOrganisation unterliegen als außerordentliche oder ordentliche Mitglieder des Landesverbandes dessen satzungsgemäßen Regelungen.

§ 18 Landesjuniorenrat

1. Der Landesjuniorenrat (LJR) berät den Vorstand in allen Belangen der Physiotherapieschüler auf Landesebene.
2. *Die Schüler der staatlich anerkannten Physiotherapieschulen in Bremen/Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein wählen jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Landesjuniorenrats. Das aktive und passive Stimmrecht steht nur Auszubildenden zu,, die sich in der Ausbildung zum Physiotherapeut befindet und Mitglied des Landesverbandes ist.*

3. *Der Landesjuniorenrat bestimmt generell oder im Einzelfall einen Vertreter im Bundesjuniorenrat (BJR) und einen Sprecher, der an den Sitzungen des Vorstandes nach Einladung mit beratender Stimme teilnehmen kann.*

§ 19 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einsetzen.
2. Arbeitsgemeinschaften werden für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet. Arbeitskreise werden für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.
3. Die Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise wählen einen Leiter.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen.
4. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.